



Änderung des Steuergesetzes betreffend Erhöhung des Kinderabzugs

Das Steuergesetz betreffend Erhöhung des Kinderabzugs wurde am 17. September 2012 wie folgt geändert.

§ 34 Abs. 1 lit. a StG

Abgezogen werden:

als Kinderabzug für minderjährige Kinder unter elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie volljährige Kinder, die in der beruflichen **Erstausbildung** stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 9'000.

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

Achtung:

Das bisherige Limit, dass volljährige Kinder das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben dürfen, damit für sie ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, fällt weg.

